

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen

Elternbeiträge werden gem. § 51 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

Den vollständigen Text der Beitragssatzung können Sie bei Interesse unter

www.kreis-coesfeld.de im Internet nachlesen.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist kein Beitrag zu zahlen.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Das Einkommen eines Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht der leibliche Vater/Adoptivvater oder die leibliche Mutter/Adoptivmutter des Kindergartenkindes ist, bleibt unberücksichtigt.

Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile Angaben zum Einkommen machen.

Wird das Kind von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, so sind beide Elternteile beitragspflichtig.

Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen wurde. Der Elternbeitrag ist ab dem 01. des Monats der Aufnahme in die Tageseinrichtung zu zahlen. Die Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen und besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.). Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen, dem Alter des Kindes und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Die Beiträge erhöhen sich jährlich entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen.

Die Höhe der Elternbeiträge können Sie der beigefügten Beitragstabelle entnehmen.

Beitragsfreiheit

Die beiden letzten Kindergartenjahre, die der Einschulung vorausgehen, sind beitragsfrei. Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 (3) Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, beträgt die Beitragsfreiheit drei Jahre.

Beitragspflichtige, die für sich oder für ihr Kind /ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind für die **Dauer des Leistungsbezugs** von der Beitragspflicht befreit.

Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das jeweils zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25% des Elternbeitrages zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Befindet sich ein Kind im letzten und vorletzten Kindergartenjahr, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht beitragsfrei ist, ein Beitrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Mehrlingskinder werden wie ein Kind gezählt. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Einkommensermittlung

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr ist zunächst das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Wenn das maßgebliche Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/ Jahressonderzahlung). Bei der Aufnahme des Kindes ist die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ mit entsprechenden Einkommensnachweisen in Kopie einzureichen.

Bei der rückwirkenden Überprüfung wird das **tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht** zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Betreuungszeitraum, wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Jahres neu festgesetzt. **Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jährlich Einkommensunterlagen einzureichen.**

Zu berücksichtigendes Einkommen

Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes sowie vergleichbare Auslandseinkünfte. Hierzu zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zu Grunde gelegt, nicht das zu **versteuernde Einkommen**. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten **Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten** abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zu Grunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10%.

Steuerfreie Einnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Beiträge zur Altersvorsorge usw. Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung können keine Werbungskosten abgezogen werden.

Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.

Die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen, wie das Arbeitslosengeld I, BAföG, Elterngeld (300,00 Euro bzw. 150,00 Euro anrechenfrei), Krankengeld und Renten.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen.

Das Kindergeld, Pflegegeld und Baukindergeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragsatzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.

Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag auf Erlass/ Teilerlass zu stellen. Der Elternbeitrag kann frühestens ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingeht.

Mitwirkungs- und Nachweispflicht

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Einkommensverhältnissen neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und der Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle neu festzusetzen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage geforderter Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages, ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.